

PFLICHTPRAKTIKUM-ARBEITSVERTRAG

ARBEITGEBER/IN:

Name

Anschrift

Telefon

Mail

ARBEITNEHMER/IN:

Name

Anschrift

Geburtsdatum

Besuchte Schule HLS Dornbirn Jahrgang / Klasse

Anschrift

Mail

GESETZLICHE VERTRETER/INNEN*:

Name

Anschrift

Telefon

Mail

*hier alle mit der gesetzlichen Vertretung betrauten Personen eintragen

§ 1

Zur Erfüllung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums wird zwischen den Vertragspartnern / Vertragspartnerinnen ein Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums.

§ 2

Das Pflichtpraktikum wird gemäß dem Lehrplan der HLS Dornbirn in den Bereichen Soziales und Gesundheit geleistet.

§ 3

Das Arbeitsverhältnis ist befristet.

Das Pflichtpraktikum beginnt am und endet am

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt (ausschließlich Pausen)

Für Praktikanten / Praktikantinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) sowie der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO)

§ 4

Das Urlaubsausmaß beträgt 30 Werktage / 25 Arbeitstage* pro Jahr.

§ 5

Der / die Arbeitgeber/in verpflichtet sich zur Durchführung des Pflichtpraktikums in der im Lehrplan vorgesehenen Art und Weise.

Der / die Arbeitgeber/in verpflichtet sich, den Praktikanten / die Praktikantin im Rahmen der für ihn / sie geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, ihn / sie systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Aufgrund der dem Arbeitgeber / der Arbeitgeberin obliegenden Fürsorgepflicht hat dieser / diese die gesetzlichen Vertreter*innen von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Der / die Arbeitgeber*in gestattet den Vertreter*innen der Schule den Zutritt zu den Arbeitsräumen und gegebenenfalls Schlaf- und Aufenthaltsräumen des Praktikanten / der Praktikantin während der Praxiszeit und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit diesen Personen bereit.

Das Entgelt beträgt monatlich € brutto.

Sonstiges Entgelt jeweils brutto monatlich: z.B. Zulagen, Prämien etc.

An Sonderzahlungen erhält der / die Praktikant*in Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration. Das Entgelt ist jeweils am Monatsende fällig, die Abrechnung und Auszahlung hat gemeinsam mit der Aushändigung einer schriftlichen Lohnabrechnung zu erfolgen.

Das Praktikant*innen-Arbeitsverhältnis unterliegt dem Kollektivvertrag sowie den sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Die auf diesen Vertrag anzuwendenden Normen der kollektivvertraglichen Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen usw.) sind im Betrieb im

.....zur Einsichtnahme aufgelegt.

Der / die Praktikant*in wird bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Vollversicherung angemeldet.

nichtzutreffendes in § 5 streichen

§ 6

Der / die Praktikant*in verpflichtet sich, die ihm / ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragenen, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Er / sie hat die Betriebs-/Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

§ 7

Der / die Arbeitgeber*in verpflichtet sich, auf eigene Kosten dem Praktikanten / der Praktikantin bei Beendigung des Pflichtpraktikums ein Zeugnis über die zurückgelegte Praxiszeit zur Vorlage in der Schule auszustellen. Dieses Zeugnis hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Pflichtpraktikums zu enthalten; es müssen auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden. Angaben, die dem Praktikanten / der Praktikantin das Fortkommen erschweren könnten, sind nicht zulässig.

§ 8

Dieser Vertrag kann einvernehmlich oder einseitig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

§ 9

Der Vertrag wird in 3 Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim Arbeitgeber / bei der Arbeitgeberin, eine zweite ist dem Praktikanten / der Praktikantin und eine der zuständigen Schule auszufolgen.

§ 10

Bei einer über einen Monat dauernden Tätigkeit werden Beiträge an folgende Mitarbeiter*Innenvorsorgekasse bezahlt:

.....

.....
Ort, Datum

.....
Arbeitgeber*in

.....
Praktikant*in

.....
Gesetzliche/r Vertreter*in

.....
Gesetzliche/r Vertreter*in